

BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand 24.01.2023 mit Betrachtung insbesondere der Arten Vögel und Fledermäuse.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 22.06.2022 in Bezug auf eine mögliche Blendwirkung
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.07.2022 in Bezug auf die Geotechnik und die Lage im Wasserschutzgebiet
- Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.07.2022 in Bezug auf eine mögliche Blendwirkung
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.07.2022 in Bezug auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
- Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 15.07.2022 in Bezug auf mögliche Blendwirkung und die Ausgleichsmaßnahmen
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 19.07.2022 in Bezug auf die angrenzenden Oberflächengewässer, den Schutz des Grundwassers, den Bodenschutz, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Beschreibung der CEF-Maßnahme, den Artenschutz und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

gez.

Johannes Leibold

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan 'Beund / Zündmantel', in Großrinderfeld, Gemeinde Großrinderfeld und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

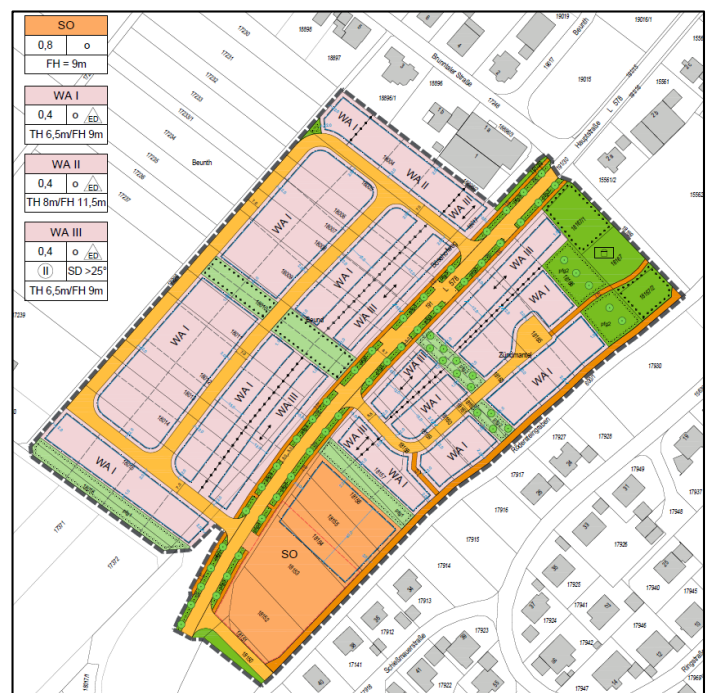
Der Gemeinderat Großrinderfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans 'Beund / Zündmantel' im Ortsteil Großrinderfeld und deren Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Wohngebiet gem. §4 BauNVO und als Sondergebiet für Einzelhandel gem. §11 BauNVO geschaffen werden. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Großrinderfeld und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird durch die Landesstraße L578 geteilt.

Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,4 für das Wohngebiet und 0,8 für das Sondergebiet festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Der Planbereich ist in folgendem, verkleinert abgedruckten, Kartenausschnitt dargestellt:



Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis in einem Umweltbericht dokumentiert. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie liegt ebenfalls öffentlich mit aus.

Vorbereitende Bauleitplanung

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft am 15.12.2022 beschlossen. Der Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans 'Beund / Zündmantel' mit zeichnerischem und textlichem Teil, die Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden

vom 06. Februar 2023 bis einschließlich 10. März 2023

im Rathaus Großrinderfeld (Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb des Zeitraums besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Klärle GmbH unter www.klaerle.de (unter Behördenbeteiligung) sowie der Homepage der Gemeinde Großrinderfeld unter www.grossrinderfeld.de (unter der Rubrik Leben & Wohnen-> Bauen-> Bebauungspläne) während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen

ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

gez.

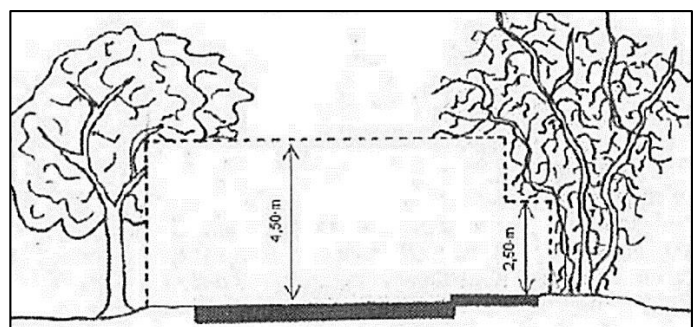
Johannes Leibold
Bürgermeister

Fundbüro

Eine Armbinde wurde in Großrinderfeld gefunden und kann im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bäume, Sträucher, Hecken zurückschneiden

Bis zum 28.02.2023 bietet sich nach dem Naturschutzgesetz für Grundstückseigentümer u. Nutzungsberechtigte wieder die Möglichkeit, an öffentlichen Wegen ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gehölzpflege nachzukommen u. im Interesse der Verkehrssicherheit zur Gefahrenabwehr u. zur Vermeidung von Schadensansprüchen die erforderlichen Lichtraumprofile freizuschneiden. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten werden gebeten, die entlang der Gehwege oder Straßen stehenden Hecken, Sträucher u. Bäume, deren Äste u. Zweige in den Verkehrs- u. Gehwegraum hereinragen oder die Sicht behindern zurückzuschneiden. Die folgenden Lichtraumprofile sind hierbei freizuhalten: - 4,50 m über der gesamten Fahrbahn - 2,30 m über Gehwegen - 4,00 m über den 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen.



An Straßeneinmündungen u. Kreuzungen müssen Hecken u. Anpflanzungen stets so niedergehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil ist unbedingt freizuhalten! Dies bedeutet, dass keinerlei Anpflanzungen in diesem Bereich hereinragen dürfen. Dazu gehören auch Gewächse am Boden, die über die Grundstücksgrenzen in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder (z.B. Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen,